

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914**

7.4.1914 (No. 96)



# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 96

Dienstag, den 7. April 1914

157. Jahrgang

Expedition:  
Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Fernsprech-  
anschluß Nr. 951, 952, 953, 954), wofür auch  
Anzeigen in Empfang genommen werden.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M 50 P;  
durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M 67 P  
Einrückungsgebühr: die 6 mal gepaltene Petitzeile oder deren Raum 25 P Briefe und Gelder frei.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte  
werden nicht zurückgegeben und es wird keine  
Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung  
übernommen.

### Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 6. April.

#### Die Novelle zur Gewerbeordnung.

„Nicht lange vor Ferienbeginn ist“, so schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, „dem Reichstag der Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung vorgelegt worden, der in seinem ersten Artikel eine neue Fassung des Paragraphen 33 bietet. Fast alle Bundesregierungen hatten schon von den bisherigen Bestimmungen seines dritten Absatzes Gebrauch gemacht, daß die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein, die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. Die Überzeugung von der Notwendigkeit und Nützlichkeit des Bedürfnisnachweises als einer Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb in der durch die jetzige Gesetzgebung zugelassenen Ausdehnung besteht somit fast allgemein, und es würde sich ohne weiteres rechtfertigen, den Bedürfnisnachweis in dem bestehenden Umfang durch statutarische Einführung des Bedürfnisnachweises gemachten Erfahrungen erscheint es jedoch angezeigt und zweckmäßig, noch weiter zu gehen. Im Jahre 1898 hatten nach den statistischen Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dortmund in Deutschland von 240 Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern 195 den Bedürfnisnachweis durch Ortsstatut eingeführt, und nur 65 hatten davon abgesehen. Von den 30 Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern hatten 16, von 33 Gemeinden mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern 23, von 28 Gemeinden mit 40 000 bis 50 000 Einwohnern 22 u. von 169 Gemeinden mit 15 000 bis 40 000 Einwohnern 134 ein Ortsstatut. Eine für den 1. Januar 1905 von der Stadt Köln beantragte Feststellung ergab, daß von den nunmehr 40 deutschen Großstädten 27 ein Ortsstatut hatten, 13 nicht.

Größtenteils sind auch die Erfahrungen der Städte mit dem Ortsstatut befriedigend gewesen. Insbesondere ist die wünschenswerte Verminderung der Schankstellen vielfach erreicht worden. Dagegen wird gerade in solchen Städten, in denen ein Ortsstatut nicht besteht, ein Übermaß von Schankstellen beklagt, und in vielen von diesen Städten, in denen der Erlaß eines Ortsstatuts beraten worden ist, scheiterte die Regelung nicht immer aus lediglich sachlichen Gründen. Ein bezeichnendes Beispiel dafür bietet die Abhandlung über „die Schankbedürfnisfrage in den größeren Städten“, die sich in der Vierteljahrschrift „Die Alkoholfrage“ findet. Auf Grund einer Anzahl von Gutachten aus Städten, die den Bedürfnisnachweis durch Ortsstatut eingeführt haben, wird die reichsgesetzliche Neuordnung der Bedürfnisfrage befürwortet, weil es dringend notwendig ist, die Entscheidung der Frage den kommunalpolitischen Kämpfen in den Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern zu entziehen.

Mit Aufhebung des Rechtes der größeren Gemeinden, den Bedürfnisnachweis erst dann einzuführen, wenn dies durch Ortsstatut beschlossen ist, und mit der reichsgesetzlichen Festlegung des Bedürfnisnachweises für den Betrieb der Gastwirtschaft und den Ausschank von geistigen Getränken würde dem Überhandnehmen der sogenannten halben, auf den Ausschank von Bier beschränkten Konzessionen, deren Zahl das vorhandene Bedürfnis weit übersteigt, Einhalt getan werden können. Liegt doch hier einer der Hauptgründe für das Bestehen zahlreicher Anmischerneien, da die Inhaber durch die starke Konkurrenz vielfach veranlaßt werden, ihren Lokalen durch besondere Reizmittel Anziehungskraft zu verschaffen und den Konsum auf jede Weise zu erhöhen. Erfahrungsmäßig hat endlich die Erteilung der halben Konzession ein stetes Drängen der Schankwirte, die sich mit der halben Konzession nicht halten können, auf Erteilung der vollen Konzession zur Folge, dem die Konzessionsbehörden nicht immer genügenden Widerstand ent-

gegenzusetzen. Die halben Konzessionen bilden oft nur den Übergang zur Branntweinschänke. Aber auch bei den Schankstellen, die lediglich nicht geistige Getränke ausschänken, haben sich dieselben Übelstände bemerkbar gemacht wie bei den Bierauschankstellen. Der Entwurf schlägt daher vor, sämtliche im § 33 bezeichneten Gewerbebetriebe von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen. Wenn auch die Entscheidung der Bedürfnisfrage in großen Städten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist und zu Willkürlichkeiten führen kann, so sind diese Schwierigkeiten, wie das Beispiel vieler großer Städte zeigt, doch zu überwinden. Sowohl vom Gesichtspunkte der allgemeinen Gesundheits- und Sittlichkeitsinteressen, die eine Einschränkung der Zahl der Wirtschaften und jedenfalls eine Hemmung ihrer weiteren Vermehrung dringend wünschenswert erscheinen lassen, als auch im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Gast- und Schankwirtschaftswesens muß der zur Entscheidung über die Erlaubnis berufenen Behörde die Möglichkeit gegeben werden, nach freierem Ermessen die Errichtung von Wirtschaften, für die ein Bedürfnis nicht vorhanden ist, zu verhindern. Mit der Einführung des allgemeinen Bedürfnisnachweises haben sich viele Interessentenverbände, insbesondere auch der Bund Deutscher Gastwirte, einverstanden erklärt.“

#### Trunkenheit und Trunksucht im Strafrecht.

Über das bedeutsame Thema „Trunkenheit und Trunksucht im Strafrecht“ finden wir in der „Straßburger Post“ die folgende Betrachtung:

Die Behandlung der Trunkenheit und Trunksucht im geltenden Strafrecht ist, wie weitläufig anerkannt wird, durchaus unzulänglich. Man kennt die Trunkenheit nur als einen strafmildernden, und wenn sie den Grad der Sinnlosigkeit erreicht hat, als einen strauszuschließenden Umstand. Er hat sich „mildernde Umstände angetrunken“, ist eine im täglichen Leben häufig gehörte Redensart. Nur im Militärstrafgesetzbuch ist ausdrücklich bestimmt, daß bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters keinen Strafmilderungsgrund bildet. Das Bürgerliche Strafgesetzbuch berücksichtigt die Trunksucht lediglich insofern, als es mit Haft und daneben mit Überweisung an die Landespolizeibehörde den bedroht, der sich dem Trunke dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in dem zu seinem oder der von ihm zu ernährenden Personen Unterhalt durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Der weittragenden kriminellen Bedeutung, welche der Trunkenheit und insbesondere der Trunksucht zukommt, wird mithin keine Beachtung geschenkt. Dies hat seinen Grund einmal darin, daß zur Zeit des Erlasses des Reichsstrafgesetzbuches über den Zusammenhang des Alkoholmißbrauchs und seiner Folgezustände mit der Begehung strafbarer Handlungen noch nicht volle Einsicht genommen war und ferner darin, daß man glaubte, durch die Bestrafung der in der Trunkenheit oder unter den Wirkungen der Trunksucht begangenen strafbaren Handlungen auch diese Ursache in ausreichender Weise bekämpfen zu können.

Das wird sich im neuen Strafgesetzbuch wesentlich ändern. Der von der Strafrechtskommission festgestellte Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs enthält eine ganze Reihe von Bestimmungen, die sich mit der Trunkenheit u. der Trunksucht befassen. Zunächst wird als Nebenstrafe das Wirtshausverbot und die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt in das Gesetz aufgenommen. Die Aufnahme eines allgemeinen Trinkerverbotes ist mit Recht als undurchführbar abgelehnt worden. Dagegen hat man das Wirtshausverbot schon seit Jahren in zahlreichen Kantonen der Schweiz und ist es auch in den schweizerischen Strafgesetzentwurf aufgenommen worden. Nach dem Entwurf, wie er von der Strafrechtskommission festgestellt worden ist, soll das Gericht neben der Strafe dem Verurteilten den Besuch der Wirtshäuser auf die Dauer bis zu einem Jahre verbieten dürfen, wenn die strafbare Handlung in selbstverschuldeter Trunkenheit begangen wurde und der Täter auch

sonst schon Neigungen zu Ausschreitungen im Trunk gegeben hat. Fraglich kann es allerdings sein, ob diese Maßregel, die in den meist kleinen Verhältnissen der Schweiz gute Wirkungen erzielen mag, in den größeren Verhältnissen des Deutschen Reichs, zumal in den zahlreichen größeren Städten und den dicht bevölkerten Industriebezirken mit ihren guten Verkehrsmitteln überhaupt durchzuführen ist. Aber auch, wenn man dies mit guten Gründen verneinen muß, so wird diese Maßregel in den Gegenden mit einfacheren Lebensbedingungen eine gute Wirkung ausüben können.

Sehr viel einschneidender ist die Maßregel der Einweisung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt. Diese kann auf die Dauer bis zu zwei Jahren erfolgen, wenn Trunksucht festgestellt ist, der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist und die Maßregel erforderlich erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Im Falle seiner früheren Seilung kann der Untergebrachte auch vor dem Ablauf der bestimmten Zeit aus der Anstalt entlassen werden. Die Anstalt kann eine Kommunal- oder Privatanstalt sein. Wo es an geeigneten Anstalten noch fehlt, soll auf eine Errichtung durch die Kommunalverbände, nötigenfalls im Wege der Gesetzgebung, in ähnlicher Weise hingewirkt werden, wie es bei den Fürsorge-Erziehungsanstalten der Fall war. Eine Ergänzung findet diese Vorschrift dahin, daß sie auch auf solche Trunksüchtige angewandt werden soll, die freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt sind, weil ihre freie Willensbestimmung durch eine auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhende Bewußtlosigkeit ausgeschlossen war.

Aber der Entwurf begnügt sich nicht mit diesen Vorschriften über die Nebenstrafen des Wirtshausverbots u. der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt, sondern stellt auch noch besondere strafbare Tatbestände von Trunkenheitsdelikten auf. So hat die Strafrechtskommission eine Bestimmung in den Entwurf eingefügt, nach der mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden soll, wer sich durch eigene Verschulden in Trunkenheit versetzt und in diesem Zustande ein Verbrechen begeht, wegen dessen er wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden kann. Neben der Strafe kann auf Wirtshausverbot oder auf Unterbringung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt erkannt werden. Allerdings werden grundsätzliche Bedenken dagegen erhoben, daß durch einen Zustand sinnloser Trunkenheit eine kriminelle Verantwortlichkeit begründet werden soll, da in diesem Zustand von einer Zurechnung zur Schuld nicht die Rede sein kann. Aber die allgemeine Bestimmung, die es ausschließt, daß jemand durch hochgradige Trunkenheit sich der Bestrafung entzieht.

Keine Erwähnung finden im Entwurf die Fälle, in denen der Täter sich absichtlich in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt, um in ihm die geplante strafbare Handlung ausführen zu können. In diesen Fällen z. B. wenn die Mutter, welche weiß, daß sie sich im Schlaf unruhig hin- und herwälzt, ihr Kind neben sich in das Bett legt, um es auf diese Weise zu töten, und es demnächst im Schlafe erdrückt, oder wenn der Eisenbahnwärter sich absichtlich betrinkt, um beim Herannahen des Zuges die Weiche nicht stellen zu können, setzt der Täter in zurechnungsfähigem Zustand eine Ursache, die er in unzurechnungsfähigem Zustand nun fortsetzt. In derartigen Fällen wird auch ohne gesetzliche Anordnung bald eine vorläufige oder auch eine fahrlässige Handlung vorliegen.

Daneben enthält der Entwurf noch ein weiteres Trunkenheitsdelikt. Mit Haft bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 M. wird bestraft, wer sich durch eigenes Verschulden in einen Zustand der Trunkenheit versetzt, in dem er eine grobe Störung der öffentlichen Ordnung oder eine persönliche Gefahr für andere, eine Verletzung von Personen oder grobe Gewalttätigkeiten gegen fremde Personen verursacht. Auch dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß selbstverschuldete Trunkenheit unter gewissen Voraussetzungen eine kriminelle Verantwortlichkeit begründen kann. Voraussetzung hierfür ist, daß gewisse rechtswidrige, nicht schon anderwärts strafbare Folgen durch den Täter herbeigeführt worden sind. Die Schutzobjekte sind: die öffentliche Ordnung und die

Sicherheit anderer. Von der Strafrechtskommission ist mancherlei an dieser Bestimmung hin- und hergeändert worden, und auch im weiteren Verlauf der Beratungen kann noch manches geändert werden. Es wird sich namentlich darum handeln, keine allzu allgemeine Bestimmung zu treffen, denn eine solche dehnbare Vorschrift könnte in der Praxis zu großen Unzutraglichkeiten führen und vor allem die Grenze überschreiten, die in der Strafbarkeit der Trunkenheit naturgemäß zu sehen ist. Denn zu dem in manchen amerikanischen Staaten herrschenden Grundsatz, daß Trunkenheit an sich eine strafbare Handlung darstellt, werden wir nicht kommen dürfen. Immerhin liegt es aber im öffentlichen und auch im nationalen Interesse, daß grobe Alkoholerzesse nicht mehr so leicht genommen werden, wie es nach dem bisherigen Recht der Fall ist. In dieser Beziehung dürfte die große Mehrheit des deutschen Volkes den geplanten Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs durchaus sympathisch gegenüberstehen.

### Politische Übersicht.

#### Aus der nationalliberalen Partei.

Die Berliner nationalliberale Korrespondenz schreibt:

In ihrer Abendausgabe vom 2. April berichtet die „Germania“ aus Karlsruhe, es werde „mit der vom nationalliberalen Parteivorstand beschlossenen Auflösung der jungliberalen Vereine in Baden nicht so glatt gehen,“ und nimmt dann Bezug auf die Erklärung des Vorstandes des jungliberalen Vereins Karlsruhe, in der es heißt, „daß auch im Fall einer Auflösung des Reichsverbandes die jungliberalen Vereine in Baden weiterbestehen würden.“ Dazu möchten wir bemerken, daß eine Auflösung der jungliberalen Vereine weder beschlossen noch beabsichtigt ist. Der Beschluß des Vorstandes bezieht sich lediglich auf den Reichsverband, berührt also weder die Einzelvereine noch die landeschaftlichen Verbände, in die die Einzelvereine, wie z. B. in Baden, zusammengefaßt sind.

Über die Bedeutung der Zentralvorstandssitzung der nationalliberalen Partei veröffentlicht Reichstagsabgeordneter Wassermann in der „Sölnischen Zeitung“ einen Artikel, in dem er u. a. anführt:

Die nahezu einmütige Beschlußfassung, die in dem Wunsche der Vereinfachung der Sonderorganisation gipfelt, bekundet den energischen Willen zur Herstellung der Einheit in der Partei. Die Reichstags- und die Landtagsabgeordneten, Nord und Süd, alt und jung, waren mit wenigen Ausnahmen von der Notwendigkeit einer Änderung überzeugt. Das beweist die Tatsache, daß nur fünf Mitglieder dagegen stimmten. In dieser Entscheidung liegt keine feindselige Stellungnahme gegen irgend eine Richtung. In einer Mittelpartei, wie es die nationalliberale ist, wird es immer mehr rechts oder mehr links gerichtete Elemente geben. In meiner halb zwanzigjährigen Mitgliedschaft habe ich kaum eine Sitzung des Zentralvorstandes vermisst. Niemals aber habe ich so stark den festen Willen zur Einheit und Geschlossenheit der Partei empfunden, wie in der Sitzung vom vergangenen Sonntag. Es mag bitter sein für den jungliberalen Verband, der gute politische Arbeit geleistet und zur Belebung des politischen Lebens beigetragen hat, daß heute die Auflösung gewünscht wird. Eine politische Organisation ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Ist der Zweck erreicht, so mag eine solche Organisation verschwinden. Sie kann ein solches Opfer bringen in dem Gefühl, dem Vaterlande gebietet zu haben. Die Spekulation auf die sogenannte reinliche Scheidung der rechts- und linksstehenden Elemente muß endgiltig begraben werden. Weder der Radikalismus des „Berliner Tageblatts“ und seiner Freunde, noch die freikonservative Richtung mit ihren restlichen 10 Mandaten im Reichstag kann uns loden. Wir haben weder Lust, demokratisch noch konservativ zu werden. Die Beschlüsse des Zentralvorstandes schieben die Partei weder nach rechts noch nach links, sondern vorwärts. Wir bleiben was wir sind. . . . Der Zentralvorstand vom 20. März hat gezeigt, daß er aus der Geschichte zu lernen vermag, und hat mit seiner nahezu einmütigen Beschlußfassung dem Willen zur Einheit Ausdruck verliehen. Wer aber von Sieg oder Niederlage einer Richtung spricht, der möge bedenken, daß in dem Ratum, das die Auflösung der Sonderorganisation fordert, sich vereinigen: Prinz Carolath und Haarmann, Junk und Leidia, Stresemann und Hirsch, Ludwig (Stettin) und Schiffer, Wismen, v. Campe, Lohmann, Oßircher, Iff und Viehmann, die drei Vorstehenden Friedberg, Vogel und Vasfermann. Diese Namen beweisen, daß die Gesamtpartei votiert hat. Diese Namen schließen jeden Verdacht aus, daß der Beschluß die Bedeutung eines Richtungswechsels hat.

### Aus Heer und Marine.

#### Die Beratungen für Militärärzte bei den Truppen.

Die „Neue politische Korrespondenz“ schreibt: Die bei den Regimentern eingerichteten Beratungen für Militärärzte haben sich bisher gut bewährt und werden bei ihrem allmählichen weiteren Ausbau gewiß noch in mancher Beziehung segensreich wirken können. Der einzelne Vorgesetzte ist selbst bei größtem Interesse und Wohlwollen nicht immer in der Lage, den älteren Unteroffizieren bei ihrem Übergang in den Zivilberuf wirksam mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Eine solche Fürsorge, die sich sogar oft noch über das Ausscheiden des Unteroffiziers hinaus erstrecken müssen, ist aber von größter Bedeutung. Sie festigt nicht nur das Vertrauen und das Sicherheitsgefühl im Unteroffizierkorps, sondern trägt auch wesentlich zur Verbesserung der Zivilversorgung bei. Hier ist es nun Aufgabe der Beratungen, die einzelnen Unteroffizier muß von ihr frühzeitig auf die Laufbahnen hingewiesen werden, die seinem Können und seiner ganzen Persönlichkeit entsprechen. Er muß die Anforderungen erfahren, welche diese Laufbahnen an ihn stellen und die Mittel, die ihm zur Vorbereitung dienen können. So kann übertriebenen Erwartungen und späteren Enttäu-

schungen vorgebeugt werden. Der Andrang zu gewissen Laufbahnen wird sich dadurch vermindern, der Zugang zu anderen, wenig bekannten und oft zu Unrecht begehrten, vielleicht vermehren lassen. Die Beratungsstelle ist auch in der Lage, den Unteroffizier bei der Truppe oder auch den bereits ausgeschiedenen Militärärzten vor Benachteiligungen zu schützen, die ihm bei Bewerbungen widerfahren können. Sie kann unbegründete Beschwerden verhindern, begründeten aber neben der angemessenen Form den nötigen Nachdruck geben. Um diesen vielseitigen Aufgaben gerecht zu werden, muß sich der Leiter der Beratungsstelle mit großem Interesse in das ganze Gebiet hineinbegeben und es verstehen, auch geeignete Persönlichkeiten aus der Praxis zur Belehrung heranzuziehen. Zu Vorträgen und Aussprachen sollen nach der neuen Vorschrift über Militärärzterunterricht möglichst auch im Zivildienst angestellte ehemalige Militärärzte herangezogen werden.

### Ausland.

Santiago de Chile, 4. April. Bei dem von dem Prinzen Heinrich von Preußen in seiner Wohnung gestern abend gegebenen Bankett waren der Präsident, der Minister des Äußeren sowie die Spitzen der Behörden und der Gesellschaft anwesend. In seinem Trinkpruch brachte der Prinz in überaus herzlichen Worten seinen Dank für die Gastfreundschaft der chilenischen Regierung und des chilenischen Volkes zum Ausdruck. Der Präsident erwiderte, das Land sei von hoher Genugung über den Besuch der fürstlichen Gäste erfüllt und gebe sich der freudigen Hoffnung hin, daß dieser Besuch zur festeren Anknüpfung der freundschaftlichen Bande zwischen Deutschland und Chile in hervorragender Weise beitragen werde. Heute fand die Abfahrt der prinzipalischen Herrschaften nach Valparaiso statt. Vertreter der Regierung geleiteten sie zum Bahnhof und die Mitglieder der deutschen Kolonie brachten ihnen vor ihrer Abfahrt herzliche und begeisterte Suldigungen dar.

Valparaiso, 5. April. Prinz und Prinzessin Heinrich von Preußen haben gestern eine Parade über das chilenische und das deutsche Geschwader abgenommen und sind nach einem Festmahl, das der Admiral gab, um 10 Uhr abends nach Buenos Aires abgereist. Der erste Legationssekretär der chilenischen Gesandtschaft in Berlin, Gana Serruys, wird das prinzipalische Paar bis Hamburg geleiten.

### Grossherzogtum Baden.

#### Karlsruhe, 6. April.

Am gestrigen Sonntag besuchten Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin mit Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise den Gottesdienst in der Schloßkirche.

Heute vormittag empfing Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Geheimen Legationsrat Dr. Seyb und den Finanzminister Dr. Rheinboldt zur Vortrags-erstattung. Hiernach meldete sich: Generalleutnant Freiherr von der Goltz, versetzt zu den Offizieren der Armee, bisher Kommandeur der 28. Division.

Warnung vor unbefugtem Photographieren und Zeichnen im Ausland. Verschiedene Vorkommnisse der letzten Zeit lassen es angezeigt erscheinen, auf die Gefahren hinzuweisen, die deutschen Reisenden durch unbefugtes Photographieren oder Zeichnen im Ausland, vor allem an militärisch wichtigen Stellen in den Grenzgebieten und an fremden Küsten, erwachsen können. Eine Anzahl ausländischer Staaten haben gegen unbefugtes Photographieren und Zeichnen sehr scharfe Strafbestimmungen, die besonders Ausländern gegenüber, auch wenn irgend eine böse Absicht fern liegt, streng durchgeführt werden. Der harmlose Reisende, der unbewußt solche Bestimmungen übertritt, kann noch froh sein, wenn er mit einer empfindlichen Geldstrafe und mit Einziehung von Apparat und Platten davon kommt. Säufig genug führt der ungezügelte Drang, landschaftlich schöne Gegenden des Auslands im Bilde festzuhalten, selbst wenn sie vom Standpunkt der Landesverteidigung aussehend gar kein besonderes Interesse bieten, zu ärgeren Unannehmlichkeiten, Festnahme wegen Spionageverdachts und langwieriger Untersuchungshaft mit der Aussicht auf eine mehr oder minder harte Freiheitsstrafe, günstigstenfalls auf Verweisung aus dem Lande als „lästiger Ausländer“. Ist einmal ein Strafverfahren wegen Spionageverdachts eröffnet, so wird auch die Hilfe der auswärtigen Vertretungen des Reichs zumeist verfaulen, da sich diese in die Gerichtsbarkeit des fremden Staates nicht einmischen können. Gerade in der letzten Zeit haben mehrere solche Fälle die Öffentlichkeit beschäftigt. Es kann deshalb nur dringend zur Vorsicht beim Photographieren und Zeichnen im Auslande geraten werden.

### Entscheidungen des Großh. Verwaltungsgerichtshofs.

(Originalbearbeitung für die „Karlsruher Zeitung“.)

22.

#### Anspruch der Gemeindeangehörigen auf Mitbenützung der Wasserleitung.

a. Die Gemeindegewässerleitung stellt sich als eine öffentliche Gemeindecinrichtung dar; sie fördert die Interessen der Gesundheit, Reinlichkeit und Feuericherheit und dient in diesen Richtungen der Allgemeinheit. Ihre Errichtung ist in der Regel der freien Entscheidung der Gemeinde anheimgegeben; unter Umständen kann aber die Gemeinde zur Errichtung und Unterhaltung einer Wasserleitung gemäß § 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes angehalten werden (vgl. § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 des Ortsstrafengesetzes). Ein Antrag zum Anschluß an die Wasserleitung ist in der Stadt B. nicht statuiert; die Hausbesitzer sind gemäß § 12 der Landesbauordnung an sich verpflichtet, selbst für das zum Haushalt nötige Wasser zu sorgen; für die Einwohner besteht jedoch tatsächlich, abgesehen von einzelnen Ortschaften, keine Möglichkeit, ein Gebäude anders als durch Anschluß an die städtische Wasserleitung mit einwandfreiem Trinkwasser zu versehen. Das Wasserwerk, das zwecks Befriedigung dieses Bedürfnisses im öffentlichen Interesse eingerichtet wurde und die Aufgabe hat, neben der Speisung der öffentlichen Brunnen den Wohnstätten der Stadt das Wasser zuzuführen, erfüllt kraft dieser Widmung und Zweckbestimmung das Wesen einer öffentlichen Gemeindecinrichtung. Aus der Natur der öffentlichen Gemeindecinrichtung ergibt sich der Grundsatz, daß jeder Gemeindeangehörige, bei dem die tatsächlichen Verhältnisse zutreffen, auf entsprechende Teilnahme an den Vorteilen der öffentlichen Gemeindecinrichtung gegenüber der Gemeinde Anspruch hat, sofern er zur Erfüllung der damit zusammenhängenden Pflichten bereit ist. Unter die Gemeindeangehörigen in diesem Sinne sind auch Fremde zu rechnen, die auf der Gemeinde B. Grundstücke besitzen, denen die Wasserleitung nach ihrer Zweckbestimmung dienen soll. Die Anschlußbefugnis des Einzelnen wird durch den Umstand, daß die Stadt als Unternehmerin der öffentlichen Wasserleitung für die Beteiligung über den Anschluß der Wohnungen und über die Höhe des Entgelts Bedingungen auf privatrechtlicher Grundlage festsetzt, nicht ausgeschlossen.

b. Die Wasserleitung versorgt nach ihrer Zweckbestimmung und Einrichtung jedenfalls das Gebiet der Ortsstraßen, also derjenigen Straßen, die auf Grund des Ortsstrafengesetzes für den allgemeinen Verkehr und für den Anbau bestimmt sind. Dem Kläger würde daher die Mitbenützung der Wasserleitung nicht verweigert werden können, wenn sein Grundstück, auf dem er fünf Einfamilienhäuser zu erstellen beabsichtigt, auf eine Ortsstraße angrenzen würde und ein Zweig der Wasserleitung zwecks Wasserversorgung der anstößenden Grundstücke in dieser Straße verlegt wäre. Diese Voraussetzung liegt jedoch nicht vor, denn die obere S.-Straße, an die sein Grundstück angrenzt, stellt sich rechtlich nicht als eine Ortsstraße, sondern als ein Gemeindegewässergäßchen dar, da das gesetzliche Verfahren auf Einbeziehung dieses Weges in den Ortsbauplan durch Festlegung der Straßen- und Bauflächen bisher nicht durchgeführt worden ist. Zwar ist die Straße in der städtischen Bauordnung unter den Straßen aufgeführt, für welche die offene Bauweise vorgeschrieben ist, und sind auf der andern Seite der Straße in den letzten Jahren einzelne Wohngebäude erstellt worden; allein die Festsetzung der Bauweise mittels ortspolizeilicher Vorschriften kann das gesetzliche Planfeststellungsverfahren nicht ersetzen. Auch liegt in der Straße kein Zweig der öffentlichen Wasserleitung, vielmehr wurde lediglich den Eigentümern der erwähnten Gebäude gestattet, behufs Zuleitung von Wasser für ihre Anwesen von der Wasserleitung in der S.-Straße aus auf ihre Kosten provisorische Leitungen in die S.-Straße zu legen. Ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Mitbenützung dieser mit Genehmigung der Stadt ausgeführten Privatleitungen steht dem Kläger nicht zu. Allerdings wäre der Anschluß des Grundstücks an die in der S.-Straße verlegte Wasserleitung, die ein Zweig der öffentlichen Gemeindecinrichtung ist, an sich ausführbar. Allein diese Möglichkeit gewährt keine Handhabe, einen Rechtsanspruch des Klägers auf Mitbenützung der Wasserleitung in der S.-Straße zu begründen, da das Grundstück nicht an die S.-Straße grenzt, keine Beziehungen zu dieser Straße hat und nicht in ihrem Bereiche liegt. Das Grundstück kann nur unter Benützung der S.-Straße bebaut werden, die allein die Zugänglichkeit zu dem Anwesen vermittelt. Daher setzt die Mitbenützung der städtischen Wasserleitung durch den Kläger voraus, daß die obere S.-Straße zunächst im geordneten Verfahren als Ortsstraße erklärt und als solche eingerichtet wird.

c. Auf die Bebauung des in Frage stehenden Grundstücks findet die für das Bauen außerhalb bestehende Ortsstrafengesetz Anwendung. Es ist zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, daß auch für Bauten, die unter § 11 Ortsstrafengesetz fallen, der Anschluß an eine städtische Wasserleitung beansprucht werden kann. In diesem Sinne hat sich der Gerichtshof in einem früheren Falle (Urteil vom 14. Juli 1909 Nr. 2143) ausgesprochen, der jedoch von dem vorliegenden Fall wesentlich verschieden ist; denn dort handelte es sich um die Bebauung eines Grundstücks, das im Innern eines in den Ortsbauplan einbezogenen Baublocks gelegen war und mit seinem vorderen Teil auf eine Breite von 4 Meter an eine mit Kanalisation und Wasserleitung versehene Ortsstraße angrenzte. (Urteil vom 11. Juni 1913 Nr. 2008.)

#### Die 7. israelitische Landesynode trat heute morgen 11 Uhr im Ständehaus zusammen. Der Eröffnungsgang ein feierlicher Gottesdienst voran. Rabbiner Dr. Böb hielt die Predigt. Die Synode eröffnete der Ministerialkommissar beim Großh. Oberkonsistorialrat Dr. Schwörer, mit folgender Ansprache: Hochgeehrte Herren! Im Namen des Großh. Oberkonsistorialrats habe ich die Ehre, Sie herzlich willkommen zu heißen. Der Vortragslag über die Einnahmen und



# Staatsbrauerei Rothaus

empfehlen ihr helles und dunkles Bier. G.474

## Ausschank:

Wirtschaft „Deutscher Hof“ in Karlsruhe,  
Bahnhofwirtschaft  
Kaiser-Automat

## Bierniederlage (Fr. Völcker).

Kreuzstraße Nr. 11a in Karlsruhe (Telephon Nr. 3213)  
Verkauf in Fässern, Syphons, groß. u. kleinen Flaschen.

# Geschw. Maisch

Spezialgeschäft in Kaffee, Tee, Schokolade, Kakao etc. etc.  
Kaiserstraße 161 :: Eingang Ritterstraße  
Telephon 1985

vis-a-vis dem Spielwarengeschäft des Herrn Doering  
empfehlen in reicher Auswahl

# Osterhasen und Ostereier

in Schokolade, Fondants, Marzipan, Croquant.

Größte Auswahl in G.462

feinst gefüllten Dessert-Eiern  
rote und braune Karamelhasen

Osterkörbchen und Attrappen etc.

# Herrn - HÜTE

Beste Fabrikate Vornehme Neuheiten

Adolf Lindenlaub, Kaiserstr. 191  
G.454

## Grundstücks-Zwangsvorsteigerung.

Grundstück: Gemarkung Karlsruhe, Lgb.-Nr. 14124: 2 a 79  
qm mit Gebäuden, Mörscherstraße 11.  
Eigentümerin: Katharina geb. Schafbuch, Ehefrau des  
Drehers August Graf in Karlsruhe.  
Schätzung: 18500 Mark. G.729.2  
Versteigerungstermin: Mittwoch den 15. April 1914, vor-  
mittags 9 Uhr, im Notariatsgebäude, Adlerstraße 25.  
Mündliche Auskunft gebührenfrei beim Notariat.  
Karlsruhe, den 21. Februar 1914.  
Großh. Notariat VIII als Vollstreckungsgericht.

## Grundstücks-Zwangsvorsteigerung.

Grundstück: Gemarkung Karlsruhe, Lgb.-Nr. 817: 9 a 11 qm  
mit Gebäuden, Belfortstraße 9.  
Eigentümerin: Sofie geb. Hoffmann, Ehefrau des Architekten  
Heinrich Hedert in Mannheim.  
Schätzung: 95 000 Mark. G.780.2  
Versteigerungstermin: Freitag den 17. April 1914, vor-  
mittags 9 Uhr, im Notariatsgebäude, Adlerstraße 25.  
Mündliche Auskunft gebührenfrei beim Notariat.  
Karlsruhe, den 25. Februar 1914.  
Großh. Notariat VIII als Vollstreckungsgericht.

## Grundstücks-Zwangsvorsteigerung.

Grundstück: Gemarkung Karlsruhe, Lgb.-Nr. 677: 5 a 73 qm  
mit Gebäuden, Douglasstraße 30.  
Eigentümer: Erbgemeinschaft zwischen Aufseher Julius  
Hoffmann in Karlsruhe und Genossen.  
Schätzung: 61 500 Mark. G.781.2  
Versteigerungstermin: Freitag den 17. April 1914, vor-  
mittags 9 Uhr, im Notariatsgebäude, Adlerstraße 25.  
Mündliche Auskunft gebührenfrei beim Notariat.  
Karlsruhe, den 25. Februar 1914.  
Großh. Notariat VIII als Vollstreckungsgericht.

## Grundstücks-Zwangsvorsteigerung.

Grundstück: Gemarkung Karlsruhe, Lgb.-Nr. 4460: 7 a  
75 qm Bauplatz an der Goethestraße.  
Eigentümer: Friedrich Brunner, Bauunternehmer in Mann-  
heim-Heidenheim.  
Schätzung: 15 500 Mark. G.912.2  
Versteigerungstermin: Dienstag, den 21. April 1914, vor-  
mittags 9 Uhr, im Notariatsgebäude, Adlerstraße 25.  
Mündliche Auskunft gebührenfrei beim Notariat.  
Karlsruhe, den 2. März 1914.  
Großh. Notariat VIII als Vollstreckungsgericht.

# BAUGENEHMIGUNGEN

Von Großherzoglich badischen Bezirksämtern genehmigte Baugesuche.  
Veröffentlichungen erfolgen wöchentlich mehrmals. (Ausdruck vorbehalten.)

**Ami Bruchsal.**  
Bruchsal, Feins Kengle, Seitenbau, Zimmer & Häfel, Autoballe,  
Selmheim, Kurt Otto, Veräußerung einer Zigarrenfabrik, Kirsbach,  
Josef Schmittler, Wohnhaus, Reichenbürg, Geislich, Baumst,  
Wiederherstellung des Turms der Kirche, Reithard, Karl Anton,  
Schürfer Ww., Wohnhaus, Oberhausen, Josef Aler, Wohnhaus mit  
Gartengebäude, Franz Kupp, Wohnhausbau, Rheinsheim, Julius  
Gornuth, Wohnhaus, Rheinsheim, Johann Leier, Wohnhaus, Etall  
u. Schweinefalten, Wierental, Fritz Pfeifer, Wohnhaus mit Scheun  
u. Schweinefalten, Valentin Zimmermann, Wohnhaus.

# Reifenpannen

lassen sich nicht ganz vermeiden, aber ab-  
schwächen. An Ihnen liegt es, mühsam eine Stunde  
im Chausseestaube zu montieren oder in wenigen  
:: Minuten wieder flott durch zu sein die ::

G.365

## abnehmbare

# Continental Felge

Jeder Reifenwechsel ein Kinderspiel.



Continental-Caoutchouc- und  
Gutta-Percha-Co., Hannover.

Personal: 12 000.



## Teppiche!

Reinigen durch mech. Klopffert  
od. Saugluft. Aufbewahren derselben,  
sowie Möbeln u. Belzen unt. Garantie gegen Feuer- und  
Wattenschäden. Reparatur. billigt

E. Telgmann Nachf.,  
Karlsruhe, Adlerstr. 4, Tel. 2244.

## Thürmer-

Pianos

Außergewöhnlich  
gute, schöne und  
preiswerte Pianos  
m. mittlerer  
Preisliste

Alleinige Vertretung:

Ludwig  
Schweigt

Hoflieferant

4 Erbprinzenstraße 4

G.351

## Schlafzimmer, Wohnzimmer, Speisezimmer, Herrenzimmer, Küchen- und Einzel-Möbel

in großer Auswahl laufen Sie  
am vorteilhaftesten in dem ab-  
bekannt. realen Möbelhaus von

Lud. Seiter

Waldstr. 7 Telephon 2968.

## Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit

N.420.2 Karlsruhe. Der  
Sachmann a. D. S. von  
Wethoven, Subdirektor in  
Karlsruhe, Kläger, Prozeßbe-  
vollmächtigter: Rechtsanwalt  
Dr. W. Meier I. in Karlsru-  
he, klagt gegen den Dr.  
Ludwig Oberndorf, Student,  
bisher in Heidelberg, zurzeit  
unbekanntes Aufenthalts,  
Beklagter, unter der Behauptung,  
daß Beklagter für fäl-  
liche Klämen vom 1. Mai  
1913 bis 1. Mai 1914 auf die  
am 5. Mai 1913 in Höhe von  
15000 M. ausgestellte Le-  
bensversicherungspolice der  
„Deutschland“, Lebensver-  
sicherungs-Aktiengesellschaft in  
Berlin, den Betrag von 482  
M. 10 Pf. schuldig geworden  
sei, daß diese Gesellschaft  
den Anspruch an ihn, den  
Kläger, abgetreten habe und  
daß als Erfüllungsort Karlsru-  
he vereinbart sei, auf Ver-  
urteilung des Beklagten zur  
Zahlung von 482.10 M. nebst

4 Proz. Zinsen vom 5. Mai  
1913 ab an Kläger und zur  
Tragung der Kosten des  
Rechtsstreits. Zur mündli-  
chen Verhandlung wird der  
Beklagte vor Großh. Amts-  
gericht A 4 in Karlsruhe in  
Baden auf Freitag den 15.  
Mai 1914, vormittags 9 Uhr,  
Akademiestraße Nr. 2, 1. St.,  
Zimmer Nr. 8, geladen.  
Karlsruhe, 1. April 1914.  
Gerichtsschreiber des Großh.  
Amtsgerichts A 4.

N.463. Bruchsal. In dem  
Konkursverfahren über das  
Vermögen der offenen Han-  
delsgesellschaft Gebrüder  
Bachmann, Weinhandlung in  
Bruchsal, ist zur Prüfung  
nachträglich angemeldeter  
Forderungen Termin be-  
stimmt auf

Freitag den 17. April 1914,  
vormittags 11 Uhr,  
vor dem Großh. Amtsgericht 1,  
Zimmer Nr. 9, 2. Stod.  
Bruchsal, 3. April 1914.  
Der Gerichtsschreiber Großh.  
Amtsgerichts.

N.465. Konstanz. über das  
Vermögen des Buchbindermei-  
sters Johann Konrad Mittel  
in Konstanz wurde am 4.  
April 1914, nachm. 3 Uhr,  
das Konkursverfahren eröff-  
net.

Der Ortsrichter Konrad  
Kleiner in Konstanz ist zum  
Konkursverwalter ernannt.  
Konkursforderungen sind bis  
zum 25. April 1914 bei dem  
Gerichte anzumelden.

Es wird Termin anberaumt  
vor dem diesseitigen Gerichte  
zur Beschlußfassung über die  
Beibehaltung des ernannten  
oder die Wahl eines anderen  
Verwalters, sowie über die  
Bestellung eines Gläubiger-  
ausschusses und eintretenden-  
falls über die in § 132 der  
Konkursordnung bezeichneten  
Gegenstände und zur Prüfung  
der angemeldeten Forderun-  
gen auf

Montag den 4. Mai 1914,  
vormittags 9 Uhr.

Allen Personen, welche eine  
zur Konkursmasse gehörige  
Sache in Besitz haben oder zur  
Konkursmasse etwas schul-  
dig sind, ist aufgegeben, nichts  
an den Gemeinschuldner zu  
verabfolgen oder zu leisten,  
auch die Verpflichtung aus-  
setzt, von dem Besitze der Sa-  
che und von den Forderungen,  
für welche sie aus der Sache  
abgeforderte Befriedigung in  
Anspruch nehmen, dem Kon-  
kursverwalter bis zum 20.  
April 1914 Anzeige zu ma-  
chen.

Konstanz, 4. April 1914.  
Der Gerichtsschreiber Großh.  
Amtsgerichts.

N.467. Waldkirch. über das  
Vermögen des Landwirts  
Christian Reichenbach in  
Gentweiler wurde heute am 4.  
April 1914, nachmittags 3/3

Uhr, das Konkursverfahren  
eröffnet, da der Gemein-  
schuldner Antrag hierauf ge-  
stellt und seine Zahlungsun-  
fähigkeit glaubhaft einge-  
räumt hat.

Der Rechtsanwalt Frey von  
Boeckmann in Waldkirch wur-  
de zum Konkursverwalter er-  
nannt.

Konkursforderungen sind bis  
zum 22. April 1914 bei dem  
Gerichte anzumelden.

Es wurde Termin anber-  
aumt vor dem diesseitigen  
Gerichte zur Beschlußfassung  
über die Beibehaltung des er-  
nannten oder die Wahl eines  
anderen Verwalters, sowie  
über die Bestellung eines  
Gläubigerausschusses und ein-  
tretendenfalls über die in §  
132 der Konkursordnung be-  
zeichneten Gegenstände und  
zur Prüfung der angemeldeten  
Forderungen auf

Montag den 4. Mai 1914,  
vormittags 9 Uhr.

Allen Personen, welche eine  
zur Konkursmasse gehörige  
Sache in Besitz haben oder  
zur Konkursmasse etwas schul-  
dig sind, ist aufgegeben, nichts  
an den Gemeinschuldner zu  
verabfolgen oder zu leisten,  
auch die Verpflichtung aus-  
setzt, von dem Besitze der Sa-  
che und von den Forderun-  
gen, für welche sie aus der  
Sache abgeforderte Befriedi-  
gung in Anspruch nehmen,  
dem Konkursverwalter bis  
zum 22. April 1914 Anzeige  
zu machen.

Waldkirch, 4. April 1914.

Gerichtsschreiber Gr. Amts-  
gerichts.

## Verchiedene Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Bei dem Großh. Bezirks-  
amt Bretten ist auf 1. Mai  
ds. Js. eine Kanalarbeiter-  
stelle gegen die übliche Jah-  
resvergütung zu besetzen.  
Bewerber aus der Zahl der  
Verwaltungsakturen wollen  
sich alsbald melden. N.460  
Bretten, 3. April 1914.  
Großh. Bezirksamt.

### Konversationshaus B.-Baden Arbeits-Bergebung.

Stud- und Verputzarbeiten,  
Glaserarbeiten, Schlosser-  
arbeiten, Schreinerarbeiten u.  
Parkettböden für den Neu-  
bau des Wirtschaftslügers  
sind nach Maßgabe der Ver-  
ordnung Gr. Ministeriums  
der Finanzen vom 3. Januar  
1907 im öffentlichen Verbin-  
dungswege zu vergeben.  
Unterlagen auf dem Bau-  
bureau, Werberstraße 2, er-  
hältlich, daselbst die Pläne  
und Bedingungen. N.318.  
Das Einreichen der Ange-  
bote hat an das Baubureau

geschlossen, portofrei u. mit  
Aufschrift versehen, bis läng-  
stens 25. April 1914, nachm.  
4 Uhr, zu erfolgen. Zu dieser  
Zeit Eröffnung der Angebo-  
te. Zu spät einlaufende und  
mit Porto belastete Angebote  
werden zurückgewiesen. Zu-  
schlagsfrist 4 Wochen.

Baden-Baden,  
den 28. März 1914.  
Großh. Bezirksbauinspektion.

## Öffentliche Bergebung.

Nach Finanzministerialver-  
ordnung vom 3. Januar 1907  
für Bauten der Teils- und  
Pflegeanstalt bei Konstanz

Gutshof  
Glaserarbeiten (ca. 50 Stück  
Keller- und Gaudenfenster,  
55 Stück gewöhnl. Stodwer-  
fenster). N.335.3  
Schreinerarbeiten (ca. 32  
Türen).  
Weichholzböden (ca. 230,00  
qm).

Zeichnungen, Bedingungen  
und Angebotsbroschüre vom  
31. März bis 11. April 1914  
im Baubureau der Anstalt.  
Angebote verschlossen, post-  
frei, mit genauer Aufschrift,  
bis längstens 15. April, 4 Uhr  
nachm., an die Inspektion  
Rheingasse 19. Zuschlagsfrist  
3 Wochen.  
Konstanz, 30. März 1914.  
Großh. Bezirksbauinspektion.

Lieferung und fertige Auf-  
stellung der flacheisernen Bau-  
teile für die Überdachung des  
Eilgutbahnsteiges im Verfo-  
nenbahnhof Karlsruhe, beil.  
60 000 kg, nach Finanzmini-  
sterialverordnung vom 3. Jan.  
1907 öffentlich zu vergeben.  
Zeichnungen mit Bedingnis-  
best. Markgräfliches Palais,  
Karlriedrichstraße, 2. Stod,  
Zimmer Nr. 17, zur Einsicht.  
Abgabe gegen 1.80 M. Kosten-  
ersatz (nach auswärts 50 Pf.  
mehr). Angebote mit der Auf-  
schrift „Eilgutbahnsteigbad  
Karlsruhe“, spätestens bis 22.  
April 1914, vormittags 11  
Uhr, verschlossen und postfrei,  
bei uns einzuliefern. Zu-  
schlagsfrist 14 Tage. N.458.2.1  
Karlsruhe, 8. April 1914.  
Baubureau der Gene-  
raldirektion.

Wasserleitungen zu den  
freistehenden Wassertränen  
im Bahnhof Forstheim, be-  
stehend aus etwa 410 lfd. m  
150 mm weiten gußeisernen  
Normalmuffenröhren, nach  
Finanzministerialverordnung  
vom 3. Januar 1907 öffentlich  
zu vergeben. Bedingnisbest  
und Zeichnungen auf dem  
Eisenbahnbaubureau im Gü-  
terdienstgebäude, 2. Stod, in  
Forstheim zur Einsicht; dort  
auch Abgabe der Angebots-  
broschüre; kein Versand nach  
auswärts. Angebote mit ent-  
sprechender Aufschrift, spä-  
testens bis Samstag den 18.  
April d. Js., vormittags 11 1/2  
Uhr, verschlossen und postfrei,  
bei dem Eisenbahnbaubureau  
in Forstheim einzuliefern.  
Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
Karlsruhe, 6. April 1914.  
Großh. Bauinspektion 1.

Hochbauarbeiten für das  
neue Bahnhofsgebäude in Zi-  
tize nach Finanzministerial-  
verordnung vom 3. Januar  
1907 öffentlich zu vergeben.  
Erd- und Betonarbeiten (beil.  
140 cbm Stampfbeton und  
265 qm Eisenbetondecken),  
Mauerearbeiten (beil. 164  
cbm Backsteinmauerwerk),  
Granitsteinlieferung (beil. 17  
cbm), Sandsteinarbeiten  
beil. 7 cbm), Zimmerarbeiten  
(beil. 35 cbm Holz), Flechmer-  
arbeiten (beil. 50 m Dachla-  
näle aus Kupfer), Schmiede-  
arbeiten (beil. 400 kg Eisen),  
Schindelarbeiten u. Bedachung  
(zus. beil. 470 qm), Dach-  
deckung mit Tongiebel (beil.  
320 qm) und Verputzarbeiten  
(beil. 280 qm Deden- und 900  
qm Wandverputz). Zeichnun-  
gen, Bedingnisbest und Ar-  
beitsbeschriebe auf unserem  
Hochbauinspektionszimmer zur Ein-  
sicht, dort auch Abgabe der  
Angebotsbroschüre. Kein Ver-  
sand nach auswärts. Angebo-  
te verschlossen, postfrei und  
mit entsprechender Aufschrift  
bis längstens Montag den 20.  
April ds. Js., vorm. 11 Uhr,  
bei uns einzuliefern. Zu-  
schlagsfrist 14 Tage. N.459.2.1  
Neustadt 1. Stod.,  
den 4. April 1914.  
Großh. Bauinspektion.

Hochbauarbeiten für das  
neue Bahnhofsgebäude in Zi-  
tize nach Finanzministerial-  
verordnung vom 3. Januar  
1907 öffentlich zu vergeben.  
Erd- und Betonarbeiten (beil.  
140 cbm Stampfbeton und  
265 qm Eisenbetondecken),  
Mauerearbeiten (beil. 164  
cbm Backsteinmauerwerk),  
Granitsteinlieferung (beil. 17  
cbm), Sandsteinarbeiten  
beil. 7 cbm), Zimmerarbeiten  
(beil. 35 cbm Holz), Flechmer-  
arbeiten (beil. 50 m Dachla-  
näle aus Kupfer), Schmiede-  
arbeiten (beil. 400 kg Eisen),  
Schindelarbeiten u. Bedachung  
(zus. beil. 470 qm), Dach-  
deckung mit Tongiebel (beil.  
320 qm) und Verputzarbeiten  
(beil. 280 qm Deden- und 900  
qm Wandverputz). Zeichnun-  
gen, Bedingnisbest und Ar-  
beitsbeschriebe auf unserem  
Hochbauinspektionszimmer zur Ein-  
sicht, dort auch Abgabe der  
Angebotsbroschüre. Kein Ver-  
sand nach auswärts. Angebo-  
te verschlossen, postfrei und  
mit entsprechender Aufschrift  
bis längstens Montag den 20.  
April ds. Js., vorm. 11 Uhr,  
bei uns einzuliefern. Zu-  
schlagsfrist 14 Tage. N.459.2.1  
Neustadt 1. Stod.,  
den 4. April 1914.  
Großh. Bauinspektion.

Hochbauarbeiten für das  
neue Bahnhofsgebäude in Zi-  
tize nach Finanzministerial-  
verordnung vom 3. Januar  
1907 öffentlich zu vergeben.  
Erd- und Betonarbeiten (beil.  
140 cbm Stampfbeton und  
265 qm Eisenbetondecken),  
Mauerearbeiten (beil. 164  
cbm Backsteinmauerwerk),  
Granitsteinlieferung (beil. 17  
cbm), Sandsteinarbeiten  
beil. 7 cbm), Zimmerarbeiten  
(beil. 35 cbm Holz), Flechmer-  
arbeiten (beil. 50 m Dachla-  
näle aus Kupfer), Schmiede-  
arbeiten (beil. 400 kg Eisen),  
Schindelarbeiten u. Bedachung  
(zus. beil. 470 qm), Dach-  
deckung mit Tongiebel (beil.  
320 qm) und Verputzarbeiten  
(beil. 280 qm Deden- und 900  
qm Wandverputz). Zeichnun-  
gen, Bedingnisbest und Ar-  
beitsbeschriebe auf unserem  
Hochbauinspektionszimmer zur Ein-  
sicht, dort auch Abgabe der  
Angebotsbroschüre. Kein Ver-  
sand nach auswärts. Angebo-  
te verschlossen, postfrei und  
mit entsprechender Aufschrift  
bis längstens Montag den 20.  
April ds. Js., vorm. 11 Uhr,  
bei uns einzuliefern. Zu-  
schlagsfrist 14 Tage. N.459.2.1  
Neustadt 1. Stod.,  
den 4. April 1914.  
Großh. Bauinspektion.

Hochbauarbeiten für das  
neue Bahnhofsgebäude in Zi-  
tize nach Finanzministerial-  
verordnung vom 3. Januar  
1907 öffentlich zu vergeben.  
Erd- und Betonarbeiten (beil.  
140 cbm Stampfbeton und  
265 qm Eisenbetondecken),  
Mauerearbeiten (beil. 164  
cbm Backsteinmauerwerk),  
Granitsteinlieferung (beil. 17  
cbm), Sandsteinarbeiten  
beil. 7 cbm), Zimmerarbeiten  
(beil. 35 cbm Holz), Flechmer-  
arbeiten (beil. 50 m Dachla-  
näle aus Kupfer), Schmiede-  
arbeiten (beil. 400 kg Eisen),  
Schindelarbeiten u. Bedachung  
(zus. beil. 470 qm), Dach-  
deckung mit Tongiebel (beil.  
320 qm) und Verputzarbeiten  
(beil. 280 qm Deden- und 900  
qm Wandverputz). Zeichnun-  
gen, Bedingnisbest und Ar-  
beitsbeschriebe auf unserem  
Hochbauinspektionszimmer zur Ein-  
sicht, dort auch Abgabe der  
Angebotsbroschüre. Kein Ver-  
sand nach auswärts. Angebo-  
te verschlossen, postfrei und  
mit entsprechender Aufschrift  
bis längstens Montag den 20.  
April ds. Js., vorm. 11 Uhr,  
bei uns einzuliefern. Zu-  
schlagsfrist 14 Tage. N.459.2.1  
Neustadt 1. Stod.,  
den 4. April 1914.  
Großh. Bauinspektion.

Hochbauarbeiten für das  
neue Bahnhofsgebäude in Zi-  
tize nach Finanzministerial-  
verordnung vom 3. Januar  
1907 öffentlich zu vergeben.  
Erd- und Betonarbeiten (beil.  
140 cbm Stampfbeton und  
265 qm Eisenbetondecken),  
Mauerearbeiten (beil. 164  
cbm Backsteinmauerwerk),  
Granitsteinlieferung (beil. 17  
cbm), Sandsteinarbeiten  
beil. 7 cbm), Zimmerarbeiten  
(beil. 35 cbm Holz), Flechmer-  
arbeiten (beil. 50 m Dachla-  
näle aus Kupfer), Schmiede-  
arbeiten (beil. 400 kg Eisen),  
Schindelarbeiten u. Bedachung  
(zus. beil. 470 qm), Dach-  
deckung mit Tongiebel (beil.  
320 qm) und Verputzarbeiten  
(beil. 280 qm Deden- und 900  
qm Wandverputz). Zeichnun-  
gen, Bedingnisbest und Ar-  
beitsbeschriebe auf unserem  
Hochbauinspektionszimmer zur Ein-  
sicht, dort auch Abgabe der  
Angebotsbroschüre. Kein Ver-  
sand nach auswärts. Angebo-  
te verschlossen, postfrei und  
mit entsprechender Aufschrift  
bis längstens Montag den 20.  
April ds. Js., vorm. 11 Uhr,  
bei uns einzuliefern. Zu-  
schlagsfrist 14 Tage. N.459.2.1  
Neustadt 1. Stod.,  
den 4. April 1914.  
Großh. Bauinspektion.

Hochbauarbeiten für das  
neue Bahnhofsgebäude in Zi-  
tize nach Finanzministerial-  
verordnung vom 3. Januar  
1907 öffentlich zu vergeben.  
Erd- und Betonarbeiten (beil.  
140 cbm Stampfbeton und  
265 qm Eisenbetondecken),  
Mauerearbeiten (beil. 164  
cbm Backsteinmauerwerk),  
Granitsteinlieferung (beil. 17  
cbm), Sandsteinarbeiten  
beil. 7 cbm), Zimmerarbeiten  
(beil. 35 cbm Holz), Flechmer-  
arbeiten (beil. 50 m Dachla-  
näle aus Kupfer), Schmiede-  
arbeiten (beil. 400 kg Eisen),  
Schindelarbeiten u. Bedachung  
(zus. beil. 470 qm), Dach-  
deckung mit Tongiebel (beil.  
320 qm) und Verputzarbeiten  
(beil. 280 qm Deden- und 900  
qm Wandverputz). Zeichnun-  
gen, Bedingnisbest und Ar-  
beitsbeschriebe auf unserem  
Hochbauinspektionszimmer zur Ein-  
sicht, dort auch Abgabe der  
Angebotsbroschüre. Kein Ver-  
sand nach auswärts. Angebo-  
te verschlossen, postfrei und  
mit entsprechender Aufschrift  
bis längstens Montag den 20.  
April ds. Js., vorm. 11 Uhr,  
bei uns einzuliefern. Zu-  
schlagsfrist 14 Tage. N.459.2.1  
Neustadt 1. Stod.,  
den 4. April 1914.  
Großh. Bauinspektion.

Hochbauarbeiten für das  
neue Bahnhofsgebäude in Zi-  
tize nach Finanzministerial-  
verordnung vom 3. Januar  
1907 öffentlich zu vergeben.  
Erd- und Betonarbeiten (beil.  
140 cbm Stampfbeton und  
265 qm Eisenbetondecken),  
Mauerearbeiten (beil. 164  
cbm Backsteinmauerwerk),  
Granitsteinlieferung (beil. 17  
cbm), Sandsteinarbeiten  
beil. 7 cbm), Zimmerarbeiten  
(beil. 35 cbm Holz), Flechmer-  
arbeiten (beil. 50 m Dachla-  
näle aus Kupfer), Schmiede-  
arbeiten (beil. 400 kg Eisen),  
Schindelarbeiten u. Bedachung  
(zus. beil. 470 qm), Dach-  
deckung mit Tongiebel (beil.  
320 qm) und Verputzarbeiten  
(beil. 280 qm Deden- und 900  
qm Wandverputz). Zeichnun-  
gen, Bedingnisbest und Ar-  
beitsbeschriebe auf unserem  
Hochbauinspektionszimmer zur Ein-  
sicht, dort auch Abgabe der  
Angebotsbroschüre. Kein Ver-  
sand nach auswärts. Angebo-  
te verschlossen, postfrei und  
mit entsprechender Aufschrift  
bis längstens Montag den 20.  
April ds. Js., vorm. 11 Uhr,  
bei uns einzuliefern. Zu-  
schlagsfrist 14 Tage. N.459.2.1  
Neustadt 1. Stod.,  
den 4. April 1914.  
Großh. Bauinspektion.

Hochbauarbeiten für das  
neue Bahnhofsgebäude in Zi-  
tize nach Finanzministerial-  
verordnung vom 3. Januar  
1907 öffentlich zu vergeben.  
Erd- und Betonarbeiten (beil.  
140 cbm Stampfbeton und  
265 qm Eisenbetondecken),  
Mauerearbeiten (beil. 164  
cbm Backsteinmauerwerk),  
Granitsteinlieferung (beil. 17  
cbm), Sandsteinarbeiten  
beil. 7 cbm), Zimmerarbeiten  
(beil. 35 cbm Holz), Flechmer-  
arbeiten (beil. 50 m Dachla-  
näle aus Kupfer), Schmiede-  
arbeiten (beil. 400 kg Eisen),  
Schindelarbeiten u. Bedachung  
(zus. beil. 470 qm), Dach-  
deckung mit Tongiebel (beil.  
320 qm) und Verputzarbeiten  
(beil. 280 qm Deden- und 900  
qm Wandverputz). Zeichnun-  
gen, Bedingnisbest und Ar-  
beitsbeschriebe auf unserem  
Hochbauinspektionszimmer zur Ein-  
sicht, dort auch Abgabe der  
Angebotsbroschüre. Kein Ver-  
sand nach auswärts. Angebo-  
te verschlossen, postfrei und  
mit entsprechender Aufschrift  
bis längstens Montag den 20.  
April ds. Js., vorm. 11 Uhr,  
bei uns einzuliefern. Zu-  
schlagsfrist 14 Tage. N.459.2.1  
Neustadt 1. Stod.,  
den 4. April 1914.  
Großh. Bauinspektion.